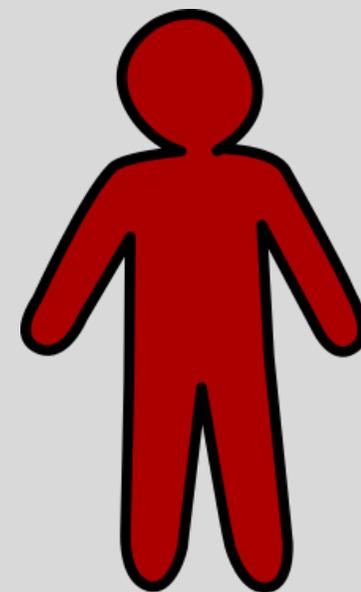
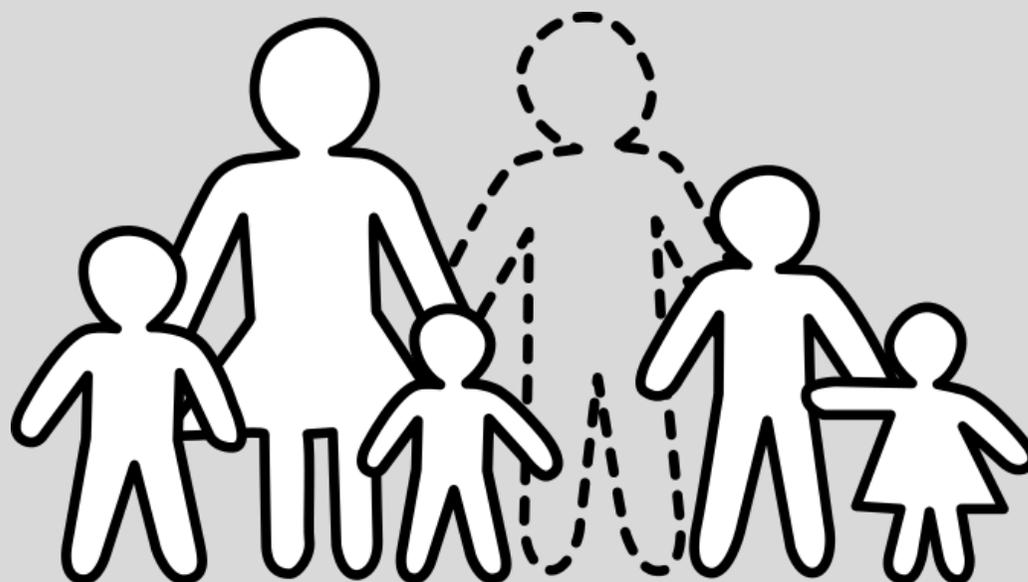


UPDATE

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Asylforum, 12. 4. 2023



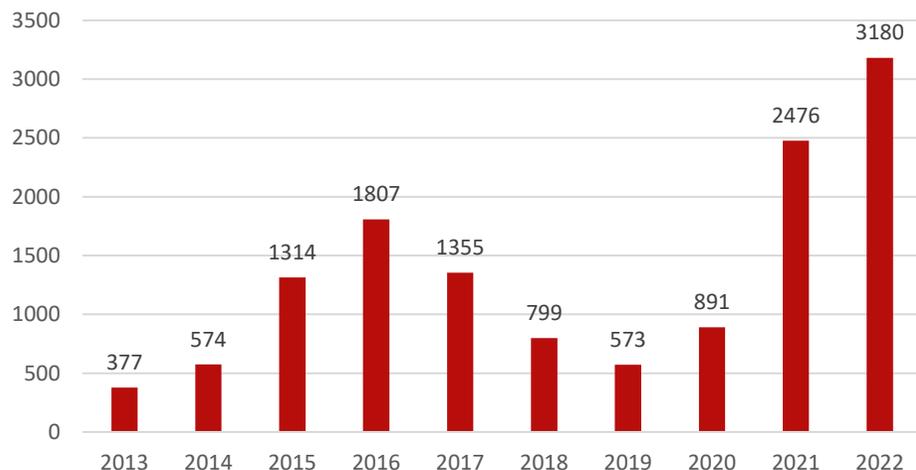
Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

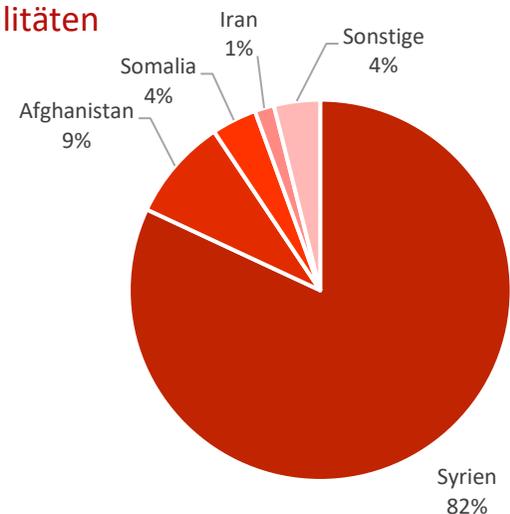
STIMMUNGSBILD FZF

Fälle Familienzusammenführung



mehr als 6.000 offene Verfahren
rund 3.000 E-Mail Anfragen / Monat
rund 15 schriftliche Anträge / Tag

Nationalitäten



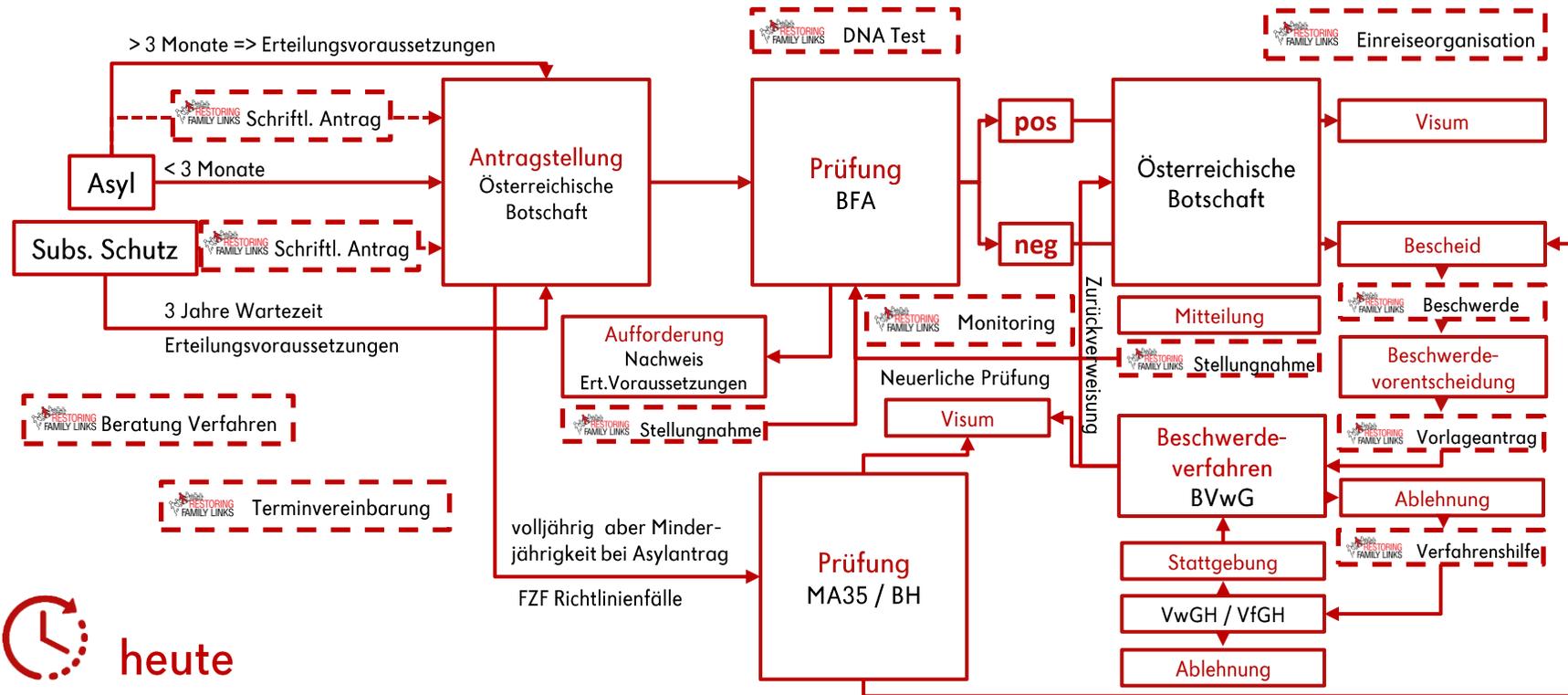
Großteils elektronische Fallaufnahme
Sammeln von Dokumenten / Vollmacht
Schriftlicher Antrag
Persönliche Beratung nur in Notfällen (schwierige Falllage, umF)



Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

ES IST ALLES SEHR KOMPLIZIERT ...



RICHTLINIE 2003/86/EG



RL 2003/86/EG – 22. 9. 2003

Familienzusammenführung von
Drittstaatsangehörigen



BGBI. I Nr. 100/2005, 1. 1. 2006

Umsetzung der RL in NAG & AsylG



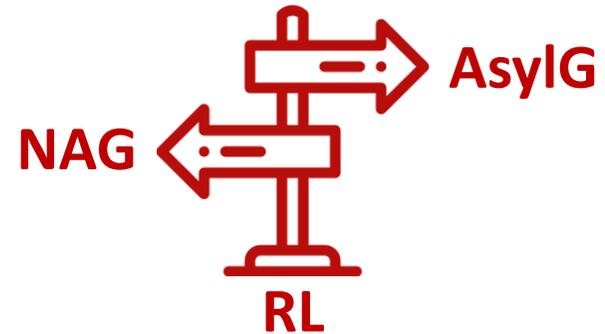
VwGH, 22. 11. 2017, Ra 2017/19/0218

Verfahren nach § 35 AsylG nicht an
Mindeststandards der RL 2003/86/EG gebunden
Rechte der RL müssen im NAG geltend gemacht
werden



VwGH, 25. 6. 2019, Ra 2018/19/0568

Rechte aus EuGH Urteil müssen im AsylG
Verfahren gewahrt werden
Wille des Gesetzgebers ausschlaggebend
35er kann RL umsetzen, muss aber nicht
FamBegrif 35/5 => Asylgesetz
Andere => NAG



Anwendungsgebiete

- (Reverse)Age-Out
- Kettenerstreckungsverbot
- Anh. Aberkennungsverfahren (?)



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

VORAUSSETZUNGEN: STATUS BEZUGSPERSON

FZF möglich

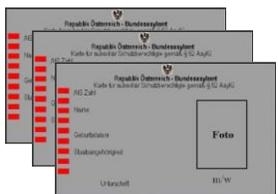
Anerkannte Flüchtlinge



Antrag binnen 3 Monaten

Ansonsten Erteilungsvoraussetzungen

Subsidiär Schutzberechtigte

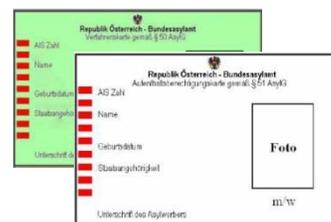


Nach 3 Jahren
Keine Ausnahmen

Erteilungsvoraussetzungen
Weitere Gefährdung

FZF nicht möglich

AsylwerberInnen



MigrantInnen



inkl. Bleiberecht

SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE

EGMR 9. 7. 2021, M.A. v Denmark, App no. 66971/18

- Syrischer Arzt, 2015 nach Dänemark, subsidiärer Schutz, Ehefrau
- Asyl / SubSchutz / SubSchutz Lage Herkunftstaat
- Antrag vor Ablauf 3jähriger Wartefrist

EGMR:

- Flexible, rasche und effektive FZF für Flüchtlinge & subsidiär Schutzberechtigte
- Faire Abwägung zwischen Interessen der Einzelnen und des Staates - Begründungspflicht
- Zwei Jahre Wartefrist verhältnismäßig
- Drei Jahre Wartezeit aufgrund unüberwindbarer Hindernisse unverhältnismäßig
- Tatsächliche Trennung weit länger

Umsetzung Ö:

- Urteil für österreichische Rechtslage nicht anwendbar (BM.I)

Strategie ÖRK:

- Fälle anhängig (idR erstinstanzlich)
- VfGH hat Behandlung abgelehnt – Abweichen von 3-Jahres-Frist nur in Ausnahmefällen
- Weitere Strategie in Diskussion



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

VORAUSSETZUNGEN: ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN



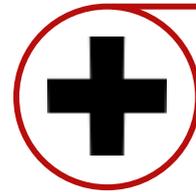
Unterkunft

Rechtsanspruch
Ortsüblich angemessen
(Größe & Zustand)



Einkommen

ASVG Richtsätze
Einkommen: Arbeit & Versicherungsleistungen
abzgl. regelmäßiger Ausgaben



Krankenversicherung

Pflichtversicherung
mit Einkommen idR gegeben

Ausnahmen

Asylberechtigte mit Antrag
binnen **3 Monaten**

Minderjährige
Bezugspersonen (**umF**)

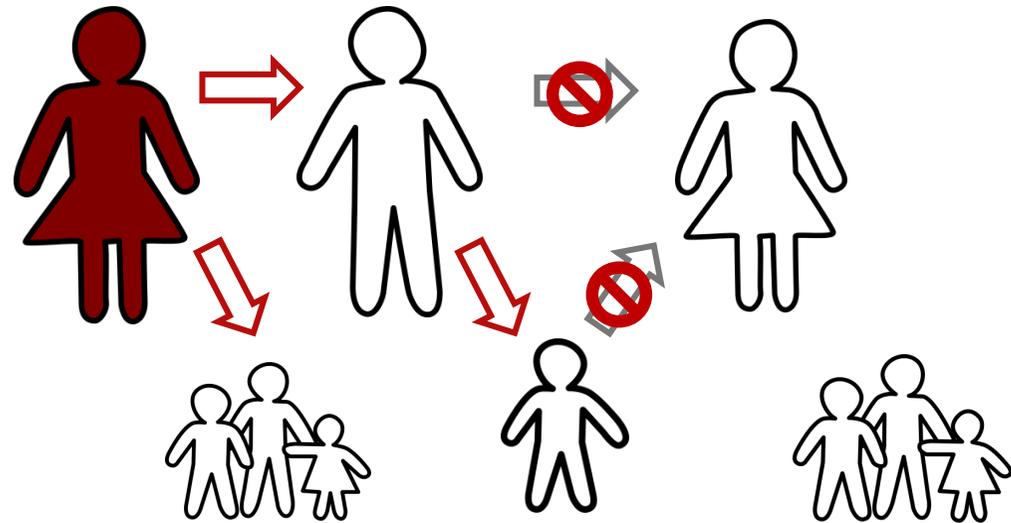
Fortsetzung Familienleben
nach **Art. 8 EMRK** dringend
geboten

- Zusammenhang Flucht & Trennung
- andere Staaten für gemeinsames Familienleben

VORAUSSETZUNGEN: SONSTIGE VORAUSSETZUNGEN

Kettenerstreckungsverbot (§ 34 Abs. 6 AsylG)

- erstreckter Schutz kann nicht nochmal erstreckt werden
- Ausnahme: minderjährige Kinder

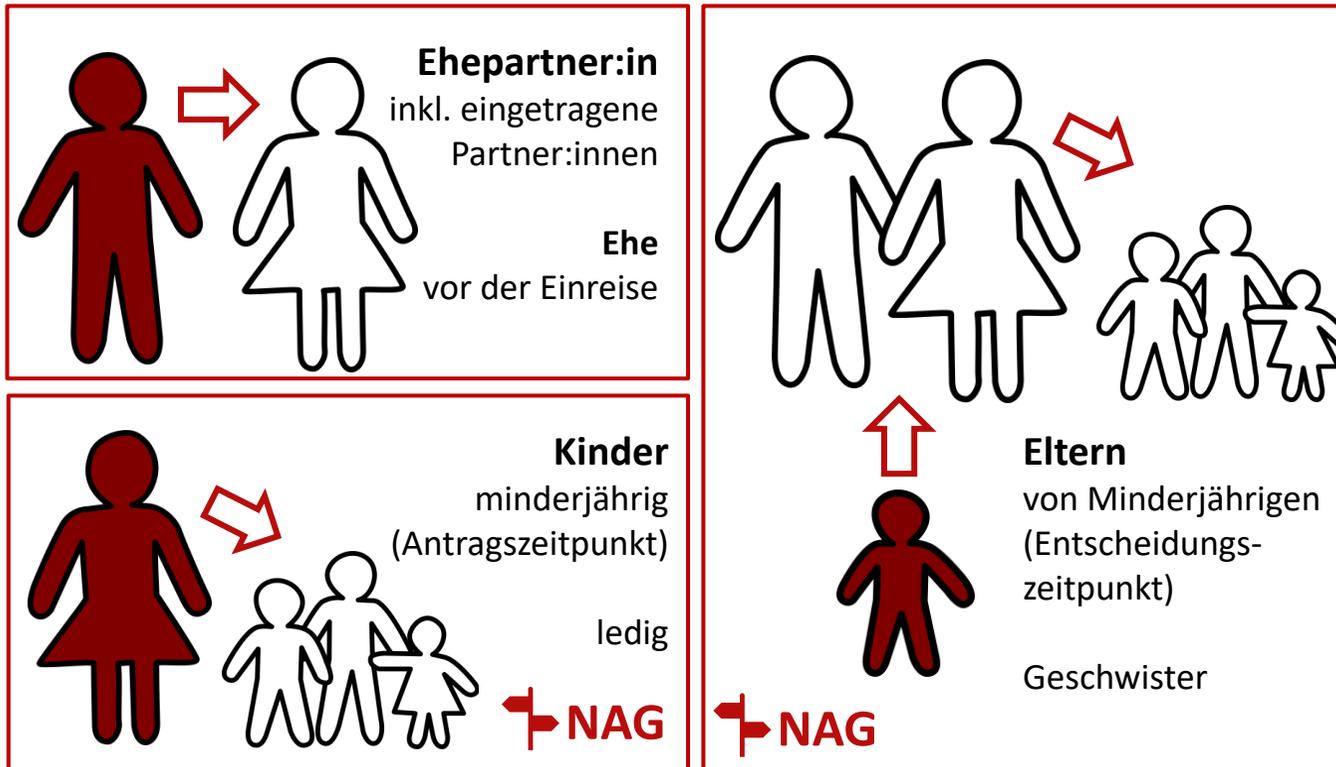


Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

FAMILIENANGEHÖRIGE



KINDEREHEN

VwGH, 3. 7. 2020, Ra 2020/14/0006

- Kinderehen sind nicht per se ordre public widrig
- Berücksichtigung von
 - Entscheidung über Eheschließung ohne Einschränkung der Willensfreiheit
 - insb. Selbstbestimmtes Eingehen der Ehe ohne Zwang
 - Schutz des Kindeswohles
 - Wahrung der Persönlichkeitsrecht Minderjähriger
 - Schutz vor Ausbeutung und unzulässigen Verpflichtungen jeglicher Art
 - Alter der Ehegatt*innen und daraus resultierende Einsichtsfähigkeit
 - Bestand, Dauer und Ausgestaltung der Ehe
 - Wille des/der minderjährigen Ehegatt*in
 - Ernsthafte Überprüfung der Reife der Ehepartner*innen und der Bereitschaft, die Ehe aus freien Stücken einzugehen
 - Wille, die Ehe fortzusetzen
- Strenger Maßstab

Umgang ÖRK:

- Zahl der Kinderehen (aus Syrien) massiv angestiegen
- Vertretung:
 - Ohne Kinder: ab 16 bei Eheschließung
 - Mit Kindern: ab 14 bei Eheschließung
 - Ausnahmen:
 - Ehepartner*in mittlerweile volljährig
 - Altersunterschied < 3 Jahre

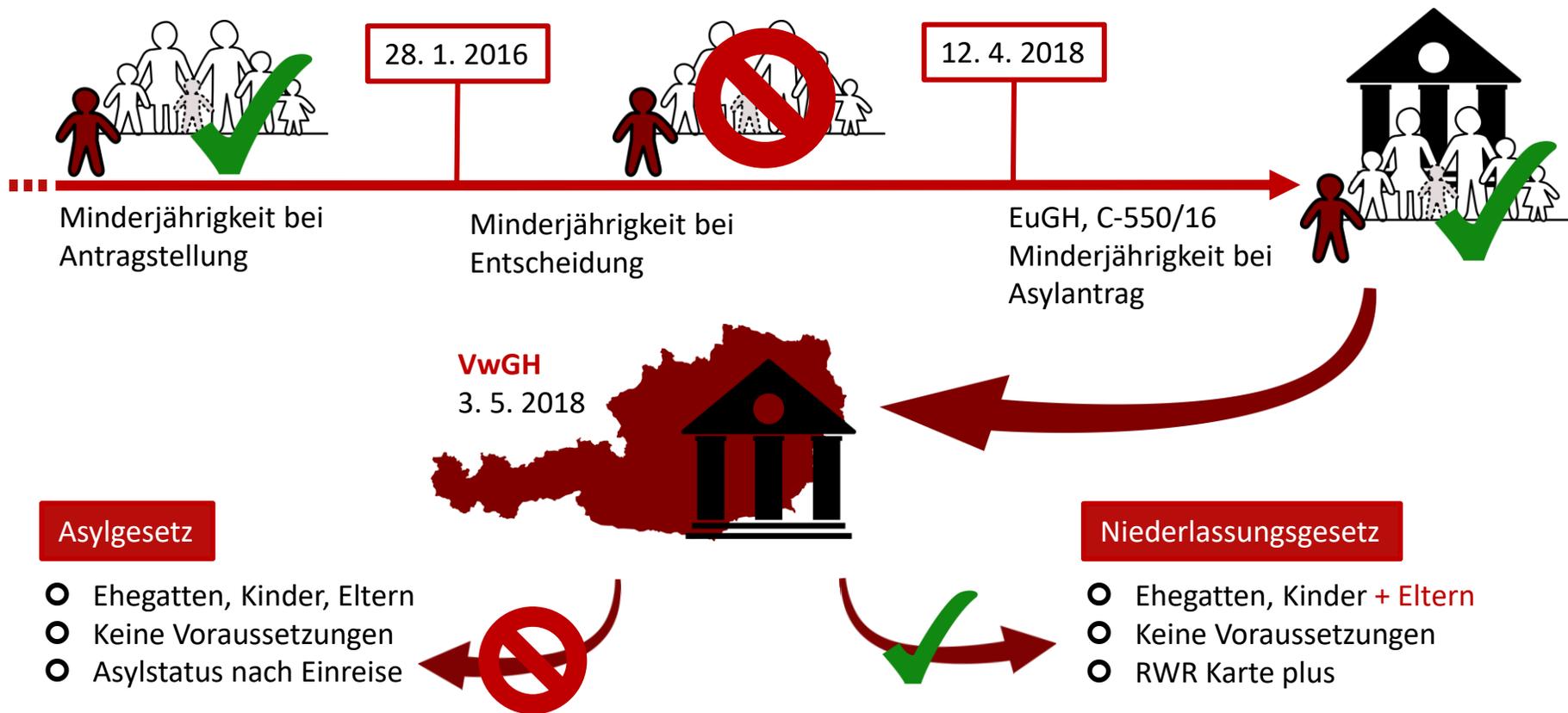


Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

AGE OUT ENTWICKLUNG



EuGH, 1. 8. 2022, C-279/20: gilt auch für nachziehende Kinder (Reverse-Age-Out)



Aus Liebe zum Menschen.



AGE-OUT DIVERS

VwGH:

Bei Antragstellung nach 3-Mo-Frist => Erteilungsvoraussetzungen
Ro 2020/22/0014

Geschwister nicht nach RL aber evtl. nach Art 8 EMRK
Ro 2021/22/0006

Keine 3-Mo-Frist wg
fehlender gesetzlicher
Verankerung

LVwG-AV-1025/001-2019

Entschuldbarer Grund bei
fehlender Information /
Manuduktion

LVwG-750724/4/MB/MAH

3-Mo-Frist strikt ab
Asylgewährung (keine
Übergangsregelung)

VGW-151/031/8241/2019 ua

Keine 3-Mo-Frist vor
Volljährigkeit

LVwG-458-3/2019-R9

Antrag 3 Tage vor (!) Fristende
ist nicht verspätet – schriftlicher
Antrag fristwährend

LVwG-2019/30/1903-2

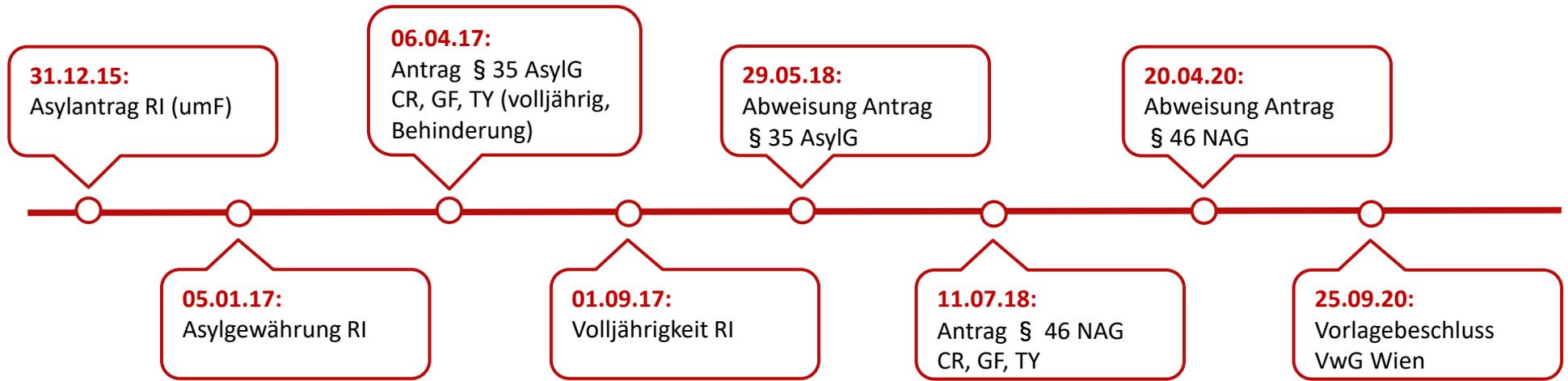


Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

EIN VERSUCH DER KLÄRUNG: C-560/20



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

EIN VERSUCH DER KLÄRUNG: C-560/20

I. Können sich die drittstaatsangehörigen Eltern eines Flüchtlings, welcher als unbegleiteter Minderjähriger seinen Asylantrag gestellt hat und dem noch als Minderjähriger Asyl zuerkannt wurde, weiterhin auf Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG berufen, wenn der Flüchtling nach der Zuerkennung von Asyl, aber während des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an seine Eltern, volljährig geworden ist? => JA (C-273/20 & C-355/20)

II. Wenn die Frage I. mit Ja zu beantworten ist: Ist in einem solchen Fall erforderlich, dass die Eltern des Drittstaatsangehörigen die im Urteil des Gerichtshofs vom 12. April 2018, C-550/16 A und S, Rn. 61, erwähnte Frist zur Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung „grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag [...], an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist“, einhalten?

IV. Wenn die Frage II. mit Ja zu beantworten ist: Welche Kriterien sind bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit heranzuziehen, ob ein solcher Antrag auf Familienzusammenführung „grundsätzlich“ innerhalb von drei Monaten im Sinne der Ausführungen im Urteil des Gerichtshofs vom 12. April 2018, C-550/16 A und S, Rn. 61, gestellt wurde?

V. Wenn die Frage II. mit Ja zu beantworten ist: Können sich die Eltern des Flüchtlings weiterhin auf ihr Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 berufen, wenn zwischen dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist, und ihrem Antrag auf Familienzusammenführung drei Monate und ein Tag vergangen sind?

III. Wenn die Frage I. mit Ja zu beantworten ist: Ist der volljährigen drittstaatsangehörigen Schwester eines anerkannten Flüchtlings unmittelbar auf Grund des Unionsrechts ein Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn die Eltern des Flüchtlings bei Verweigerung des Aufenthaltstitels an die volljährige Schwester des Flüchtlings de facto gezwungen wären, auf ihr Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 zu verzichten, weil diese volljährige Schwester des Flüchtlings auf Grund ihres Gesundheitszustands unbedingt der dauernden Pflege ihrer Eltern bedarf und deshalb nicht allein im Herkunftsstaat zurück bleiben kann?



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

EIN VERSUCH DER KLÄRUNG: C-560/20

VI. Kann ein Mitgliedstaat in einem Verfahren auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 von den Eltern des Flüchtlings grundsätzlich verlangen, dass sie die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 erfüllen?

VII. Ist das Verlangen auf Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 genannten Voraussetzungen im Zuge einer Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 davon abhängig, ob im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2003/86 der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde?

Fahrplan:

- 14. 2. 2023: mündliche EuGH
- 4. 5. 2023: Schlussanträge Generalanwalt

Sommer/Herbst 2023: Urteil



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

BAUSTELLEN



ÖB Athen

Familien in Griechenland, Dublin neg. („freiwillige Trennung“)
ÖB & BVwG: Unzuständigkeit aufgrund von KonsG und KonsV
Revision anhängig



Abweisung Aberkennung - Wiederaufnahme

Keine Aussetzung bis Ende Aberkennungsverfahren
Anträge Wiederaufnahme – Stattgabe durch ÖB Islamabad, Abweisung BVwG
Gescheitert (VH Anträge abgewiesen) – Strategie: Neuantrag binnen 3 Monaten

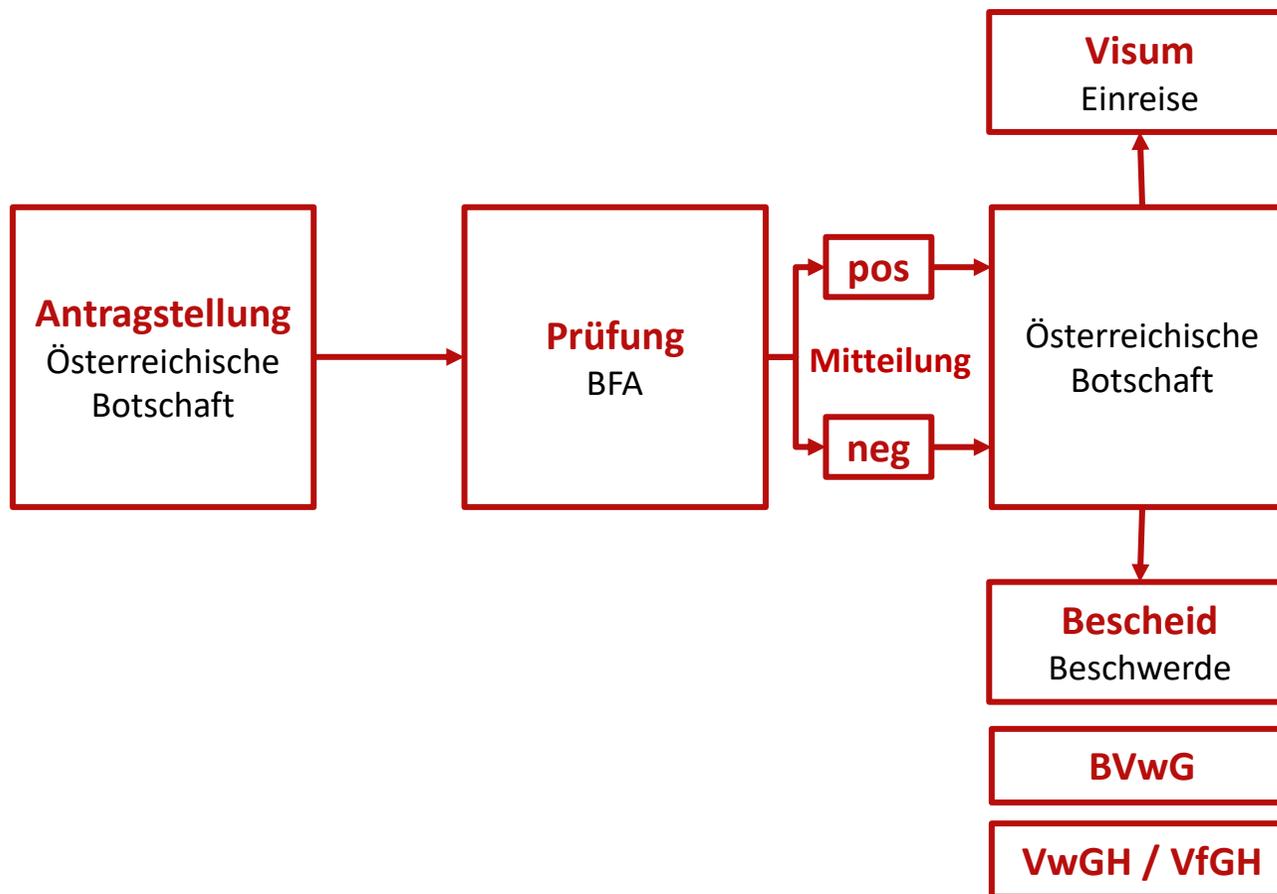


Aus Liebe zum Menschen.

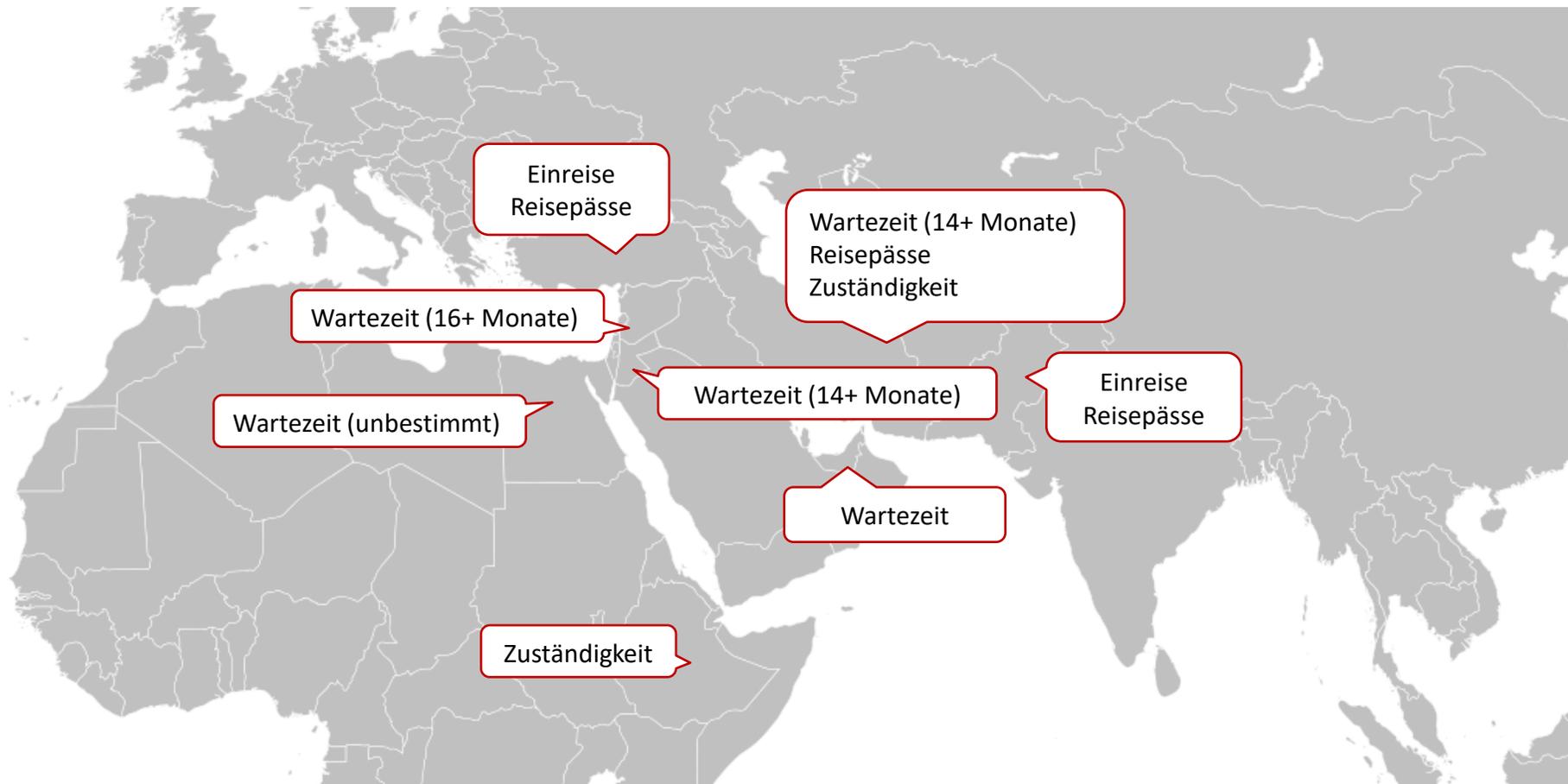


ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

EINREISEVERFAHREN GEM. § 35 ASYLG



PRAKTISCHE PROBLEME



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

WER DARF?

Klient:in	(Warte)Frist	Familienmitglieder	Anmerkung
Asylberechtigt	3 Monate	Kernfamilie Volljährige Kinder, wenn minderjährig bei Asylantrag des Elternteils (NAG)	Bei volljährigen Kinder Antrag unbedingt in 3 Monate ab Asylgewährung!
Subsidiär Schutzberechtigt	Wartefrist 3 Jahre	Kernfamilie	Evtl. vorzeitige Antragstellung, wenn Kinder volljährig werden
umF Asylberechtigt	3 Monate (empfohlen) Einreise im AsylG Verfahren nur bis Volljährigkeit möglich Ab Volljährigkeit: NAG Verfahren (evtl. neuer Antrag)	Eltern & Geschwister	Geschwister haben nur Anspruch nach Art. 8 EMRK (idR nur mj Geschwister) Zwingende 3-Monatsfrist im NAG Verfahren
umF subsidiärer Schutz	Wartefrist 3 Jahre Einreise nur bis Volljährigkeit möglich	Eltern und Geschwister	Geschwister haben nur Anspruch nach Art. 8 EMRK (idR nur mj Geschwister)



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

WAS TUN?

Klient:in	(Warte)Frist	Aktion Beratung/Betreuung	Aktion ÖRK
Asylberechtigt	3 Monate	Kontakt RK Übermittlung Bescheid & Daten der Familie	Schriftlicher Antrag Beratungstermin (nach Bundesland / Schwierigkeit)
Subsidiär Schutzberechtigt	Wartefrist 3 Jahre	Kontakt RK - frühestens 6 Monate vor Ablauf der 3 Jahre - oder 3 Monate vor Volljährigkeit von Kind	Beratungstermin
Asylberechtigt umF	3 Monate (empfohlen)	Kontakt RK	Beratungstermin
Asylberechtigt ex-umF	3 Monate	Kontakt RK	Beratungstermin
Sonstige Anfragen / Unklarheiten		Kontakt RK	Schriftlicher Austausch Ggf. Beratungstermin



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

KONTAKT

Familienzusammenführung

Tel: +43 1 589 00-789

Mail: fzf@roteskreuz.at

Web: <https://meinefamilie.roteskreuz.at>

Personensuche

Tel: +43 1 589 00-126

Mail: tracing@roteskreuz.at

Web: <https://www.roteskreuz.at/ich-brauche-hilfe/restoring-family-links>

Daniel Bernhart

Mobil: +43 664 122 31 13

Mail: daniel.bernhart@roteskreuz.at



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ